

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 166.

Dienstag den 15. Juni.

1869.

Bekanntmachung.

Das 16. und 17. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes sind bei uns eingegangen und werden bis zum 30. dieses Monats auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dieselben enthalten:

- Nr. 289. Gesetz, betreffend die Postfreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869;
- 290—93. die Ernennung eines Generalconsuls des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London und von Consuln des Norddeutschen Bundes zu d'Urban (Colonie Natal in Afrika), Port Louis (Insel Mauritius), Nagasaki, Hakobade, Niigata und Yokohama;
- 294—96. die Namens des Norddeutschen Bundes erfolgte Ertheilung des Exequatur an Consuln der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) und in Barmen so wie an einen Kaiserlich Russischen Viceconsul in Emden;
- 297. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 31. Mai 1869.

Leipzig, den 12. Juni 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

Bekanntmachung.

Unter Wiederaufhebung der in §. 1 unserer Bekanntmachung, die Hundesteuer betreffend, wegen unterlassener rechtzeitiger Abführung dieser Steuer angedrohten Strafbestimmungen bringen wir den übrigen Inhalt der betreffenden, hier angedruckten Bekanntmachung wiederholt in Erinnerung.

Leipzig, am 11. Juni 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleisner.

Bekanntmachung, die Hundesteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die im Gesetz vom 18. August 1868 enthaltenen allgemeinen Vorschriften bringen wir folgende, gleichmäßig mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten für hiesige Stadt getroffene Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniss und Beachtung.

§. 1. Für jeden allhier gehaltenen Hund ist ohne Unterschied des Geschlechts und der Verwendung eine jährliche Steuer von 1 Thlr. zu entrichten, welche in die Stadtcasse fließt.

Diese Steuer ist in Einem Termine und zwar für jeden consignirten Hund längstens bis zum 31. Januar jeden Jahres, für den im Laufe des Jahres angeschafften Hund binnen 14 Tagen an unsere Hundesteuer-Einnahme gegen Gewährung der Jahresmarke und einer Quittung zu bezahlen.

Bis zum 31. Januar jeden Jahres bleibt die vorjährige Steuermarke in Gültigkeit.

§. 2. Die Erlegung der Steuer befreit Niemand von Befolgung der bezüglich der hier gehaltenen Hunde ergangenen oder noch ergangenden wohlfahrtspolizeilichen Anordnungen und ebensowenig von der gesetzlichen Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, den diese Hunde anrichten.

§. 3. Befreit von der Steuer sind nur junge Hunde, so lange sie gesäugt werden.

Besitzer von Hündinnen, welche geworfen haben, sind verpflichtet, über die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde binnen 4 Tagen der Hundesteuer-Einnahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden einer Hinterziehung der Hundesteuer gleich geachtet und mit dem dreifachen Betrage der letzteren für jeden nicht angezeigten Hund bestraft werden.

§. 4. Wird ein steuerpflichtiger Hund aus einem Orte, wo niedrigere Steuersätze bestehen, bleibend hierhergebracht, so ist zwar derselben erst vom nächsten Steuertermine an der hiesige Steuerfuß zu entrichten; der Besitzer desselben ist aber verpflichtet, auch das begonnene Jahr gegen Zahlung von 2 1/2 Ngr. ein hiesiges Steuerzeichen zu lösen.

Die Ueberlassung dieses Steuerzeichens an Andere ist verboten und wird ebenso, wie eine Hinterziehung der Steuer, mit dem dreifachen Betrage der letzteren geahndet werden.

§. 5. Hier durchreisende oder nur zeitweilig sich hier aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Orte Sachsens versteuert sind, haben gegen Hinterlegung des vollen hiesigen Steuerbetrags und gegen Zahlung von 2 1/2 Ngr. für den Hund ein Steuerzeichen zu lösen. Der hinterlegte Betrag wird ihnen gegen Rückgabe des Steuerzeichens unter Abzug eines nach der Dauer ihres Aufenthaltes bemessenen Theils der deponirten Summe zurückerstattet. Dieser Abzug beträgt, je nach dem Aufenthalt nach Tagen, Wochen oder Monaten zu berechnen ist, für 1 bis 6 Tage 2 Ngr., für jede Woche ebenfalls 2 Ngr., für jeden Monat 7 Ngr. 5 Pf. Bei Berechnung der Wochen und Monate wird die begonnene Woche bez. der begonnene Monat gerechnet.

Besitzer von in einem anderen Orte Sachsens bereits versteuerten Hunden, welche sich nur zeitweilig hier aufhalten, haben gegen Hinterlegung von 2 1/2 Ngr. ein hiesiges Steuerzeichen zu lösen, dessen Ueberlassung an Andere verboten ist und ebenso wie eine Hinterziehung der Steuer bestraft wird.

Die hiesigen Gasthalter und Logiswirthe sind bei eigener Vertretung verpflichtet, die bei ihnen wohnenden Fremden zur Befolgung dieser Anordnung anzuhalten.

§. 6. Wird ein Hund, welcher ohne gültige Marke betroffen und vom Cavaller weggefangen worden ist, binnen der gesetzlichen Frist von 3 Tagen von seinem Besitzer reclamirt, so sind von letzterem, abgesehen von der diesfalls geordneten Strafe, 5 Ngr. Fang- und 10 Ngr. Futtergeld für jeden Tag an den Cavaller zu zahlen.

Die Rückgabe des Hundes darf nur gegen Vorzeigung der Quittung über die bei unserer Hundesteuer-Einnahme zu bewirkende Zahlung der gesetzlichen Strafe von 1 Thlr. erfolgen.

Jeder nicht reclamirte Hund wird nach Ablauf der dreitägigen Reclamationsfrist getödtet. Die Tödtung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vorerwähnten Strafe.

Unser Regulatio, die Abgabe von Hunden betreffend, vom 25. November 1842 und die Bekanntmachung vom 1. December 1853 sind von heute an außer Gültigkeit.

Leipzig, den 15. Januar 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleisner.